



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Strassen
Abteilung Strassennetze
3003 Bern

Appenzell, 9. November 2016

Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege als direkter Gegenentwurf zur eidgenössischen Volksinitiative „Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege (Velo-Initiative)“ Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 17. August 2016, mit welchem Sie um Stellungnahme zum Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege als direktem Gegenentwurf zur eidgenössischen Volksinitiative „Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege (Velo-Initiative)“ ersuchen. Gerne nehmen wir zu Ihren Fragen Stellung.

1. Stossrichtung des direkten Gegenentwurfs (Art. 88 Abs. 1-3 BV)

Unterstützen Sie die verkehrspolitisch motivierte Gleichstellung der Velowege mit den Fuss- und Wanderwegen?

Ja, die Verankerung des Veloverkehrs in der Bundesverfassung wird unterstützt.

2. Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze (Art. 88 Abs. 1 BV)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen eine Kompetenz zur Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze erhält?

Ja, die Standeskommission kann dieser Kompetenzerweiterung zustimmen. Sie möchte jedoch die Formulierung „Netze für den Alltags- und Freizeit-Veloverkehr“ durch „Velowegnetze“ ersetzen. Eine weitere Spezifizierung der Velowegnetze auf Verfassungsebene in solche für den Alltagsverkehr und den Freizeitverkehr ist nicht erforderlich.

3. Kann- statt Muss-Formulierung (Art. 88 Abs. 2 BV)

Unterstützen Sie die Stossrichtung des Gegenentwurfs, der analog zur bisherigen Formulierung für Fuss- und Wanderwege die „Kann-Formulierung“ beibehält?

Es ist zwingend die Kann-Formulierung zu wählen. Zudem soll der Verfassungstext auch in Abs. 2 auf das Wesentliche reduziert werden. So sind die Adjektive „attraktiv“ und „sicher“ im Grundsatz zu unterstützen. Jedoch ginge es zu weit, dies für jeden Veloabschnitt der

Schweiz absolut zu fordern. Selbstverständlich sollen die Kantone oder Gemeinden ihre Velowege im Normalfall nach den gängigen Normen erstellen und sie möglichst attraktiv halten. Jedoch soll dies nicht zu einem Rechtsanspruch werden. Der Velofahrer kann mit entsprechendem Fahrverhalten die Sicherheit zu einem grossen Teil mitbeeinflussen, und das Velowegnetz wird gegenüber heute nur schon verbessert, wenn Netzlücken geschlossen werden. Dabei ist auch in Kauf zu nehmen, wenn die eine oder andere Verbindung nicht sehr attraktiv ausfällt.

4. Zuständigkeitsvorbehalt zu Gunsten der Kantone (Art. 88 Abs. 2 BV)

Erachten Sie die Verankerung eines Zuständigkeitsvorbehalts zu Gunsten der Kantone im Gegenentwurf des Bundesrats aus föderalismuspolitischen Gründen als notwendig?

Dem Gegenvorschlag des Bundesrats mit entsprechender Anpassung (siehe Frage 3) kann zugestimmt werden. Ein weiterer Vorbehalt ist nicht erforderlich.

5. Information (Art. 88 Abs. 2 BV)

- a. *Unterstützen Sie die Abschwächung der in der Initiative vorgeschlagenen Ergänzung mit dem Begriff „Kommunikation“ durch die weniger weit gehende Formulierung „Information“ im Gegenentwurf des Bundesrats?*

Der Begriff „Information“ ist adäquat. Die Formulierung des Bundesrats wird unterstützt.

- b. *Sind Sie der Meinung, die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 88 BV um den Begriff „Information“ sei notwendig?*

Bereits heute - ohne Erwähnung der „Information“ in der Bundesverfassung - haben Bund und Kantone mit Unterstützung von Dritten den Langsamverkehr mittels Informationen gefördert. Die Arbeit von SchweizMobil hat sich bewährt und ist zu unterstützen. Die Ständekommission macht auch in diesem Punkt beliebt, den Verfassungsartikel auf das minimal Notwendige zu beschränken und die Information nicht explizit zu erwähnen.

6. Pflicht des Bundes zur Rücksichtnahme auf Wegenetze sowie Ersatzpflicht (Art. 88 Abs. 3 BV)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen

- a. *zur Rücksichtnahme auf kantonale und kommunale Velowegnetze verpflichtet wird?*

Die Ständekommission unterstützt die Analogie zu den Fuss- und Wanderwegen.

- b. *Velowege aus diesen Netzen ersetzen muss, wenn er sie aufheben muss?*

Die Ersatzpflicht wird unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- aemterkonsultationen@astra.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell